

## WICHTIGE MANDANTEN-INFO

### Reisekosten / Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte / Verpflegungsmehraufwand / Vorausblick 2021

#### Verpflegungsmehraufwand

neue Verpflegungssätze ab 01.01.2020:

- mindestens 8 Stunden Abwesenheit = 14 €
- Mehrtägige Abwesenheit mindestens 24 Stunden = 28 €
- Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen für die Mahlzeitengestellung
- Frühstück 5,60 €, Mittag- und Abendessen 11,20 €

#### Übernachtungsnebenkosten

neu: § 9 Abs. 1 S.3 Nr. 5b EStG

- anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kraftfahrzeug entstehen, kann im Kalenderjahr einheitlich eine Pauschale von 8 € je Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte
- für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend auf Kraftfahrzeugen ausüben (z.B. Berufskraftfahrer)
- durch die Einführung der Pauschale von 8 €, die für In- und Auslandsfälle einheitlich gilt, entfällt der Einzelnachweis

#### Reisekosten – ermäßigter Umsatzsteuersatz im Schienenpersonenverkehr ab 2020

- Anpassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG: Leistungen im schienengebundenen Personenverkehr unterliegen generell dem ermäßigten Umsatzsteuersatz
- Es kommt nicht mehr auf die Beförderungsstrecke an (Umsatzsteuerausweis ist nicht mehr erforderlich)

#### Öffentliche Verkehrsmittel und steuerfreie Arbeitgeberleistungen / Jobticket § 3 Nr. 15 EStG

Steuerfrei gestellt werden nur Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, z.B.

#### Personenfernverkehr

- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sofern die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr durchgeführt werden
- darunter fallen: Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC, EC) Fernbusse auf festgelegten Linien oder Routen und mit festgelegten Haltpunkten
- anderer Anbieter (z.B.: TGV) vergleichbare Hochgeschwindigkeitszüge und schnellfahrende Fernzüge

## Personennahverkehr

- Aufwendungen des Arbeitnehmers für alle Fahrten
- Im Gegensatz zu den Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr/Personenfernverkehr sind solche Zuschüsse nicht nur auf die Aufwendungen für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte und diesen gleichgestellten Fahrten beschränkt (z.B. Einzelticket auch für Privatfahrten oder Ticket fürs Gesamtnetz möglich)
- Regionale Buslinien (Stadt- oder Regionalbusse)
- U- und S- Bahnen
- Züge des Nahverkehrs (Regionalbahn, Regional-Express, Interregio-Express)

Damit bleiben bei der Anwendung **auch die Aufwendungen steuerfrei, die auf Privatfahrten entfallen.** Ob die Aufwendungen im In- oder Ausland durchgeführt werden, ist unerheblich.

## **Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeiten**

neu: § 40 Abs. 2 S. 2 und 3 EStG

- 25% Pauschalierung für Bezüge nach § 3 Nr. 15 EStG (Jobtickets) anstelle der Steuerfreiheit für alle dort genannten Bezüge eines Kalenderjahres, auch wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden
- Dadurch unterbleibt eine Minderung der abziehbaren Werbungskosten (kein Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung)
- Abwälzung der Pauschalener Steuer auf den Arbeitnehmer möglich
- Die neue Pauschalierung stellt auf das Wahlrecht beim einzelnen Mitarbeiter im Rahmen seines Dienstverhältnisses ab. D.h. für den Mitarbeiter A kann eine Pauschalierung angewandt werden, wobei bei Mitarbeiter B die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 15 EStG zur Anwendung kommt.
- Die Pauschalierung mit 15 % gilt weiterhin für Bezüge, die nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei sind (z.B. Kfz-Nutzung Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte)

## Vorausblick 2021

### **Erhöhung der Entfernungspauschale ab 01.01.2021 befristet bis zum 31.12.2026**

	01.01.2021 bis 31.12.2023	01.01.2024 bis 31.12.2026
erste 20 Entfernungskilometer	€ 0,30	€ 0,30
ab dem 21. Entfernungskilometer	€ 0,35	€ 0,38

- € 4.500,00 Höchstgrenze gilt weiterhin
- Folgewirkungen der Erhöhung: Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EStG durch Arbeitgeber muss neu überprüft werden, da diese auf den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers begrenzt ist

### **Einführung einer Mobilitätsprämie ab 2021**

- gilt für Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigen wird (z.B. Studenten, Auszubildende)
- Sofern das zu versteuerndes Einkommen den voraussichtlichen Grundfreibetrag 2021 unterschreitet, wird eine Mobilitätsprämie von 14% gewährt.
- Antrag muss schriftlich mit amtlichen Vordruck beim Finanzamt gestellt werden. Die Rückerstattung wird direkt ausgezahlt

Stand Februar 2020

## **B S H K**

**Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel  
Tel.: 0431 - 65 92 82  
kanzlei@stb-kiel.de  
www.stb-kiel.de**